

## **Satzung für den Förderverein der Maickerschule Fellbach**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maickerschule Fellbach e.V.“ – im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Fellbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Maickerschule in Fellbach.
2. Der Förderverein hilft durch Bildungs-, Erziehungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote, durch Finanzierungen von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten und Angeboten. Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, zur ideellen und finanziellen Förderung der Maickerschule der Stadt Fellbach verwirklicht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Ein Rechtsanspruch der Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler auf Unterstützung aus Vereinsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet  
mit dem Tod des Mitglieds,  
durch freiwilligen Austritt,  
durch Ausschluss aus dem Verein,  
durch Streichung aus der Mitgliederliste und  
bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- erster/erstem Vorsitzenden
- zweiter/zweitem Vorsitzenden
- Kassenführer(in)
- Schriftführer(in)
- qua Amt der Schulleiter/ die Schulleiterin der Schule
- qua Amt der/die Elternbeiratsvorsitzende
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- erster/erstem Vorsitzenden
- zweiter/zweitem Vorsitzenden
- Kassenführer(in)
- Schriftführer(in)
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern

2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine(r) der beiden Vorsitzenden, sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer Einzelvertretungsbefugnis bis zum Betrage von EUR 500,00 erteilen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer hat dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
2. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahres- und Haushaltplans
  - Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zugunsten der Maicklerschule Fellbach zu verwenden hat.

### **§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fellbach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
2. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
3. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
4. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
5. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
6. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
7. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
8. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
9. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)
10. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

